

**Bauvollendungsanzeige**

gemäß § 17 BauPolG

<b>Bauherr</b>	
<b>Adresse</b>	
<b>bauliche Maßnahme</b> <b>Ausführungsort</b>	
<b>Baubewilligung</b>	Bescheid vom: Zahl:
<b>Bezeichnung des Bauführers gemäß § 11 Abs. 2 BauPolG</b> (Name, Adresse, Stempel, Tel. Nr.)	
<b>Bezeichnung des Bauausführenden gemäß § 11 Abs. 1 BauPolG</b> (Name, Adresse, Stempel, Tel. Nr.)	

Die Vollendung der baulichen Maßnahme wird angezeigt, bei Bauten bzw. einzelner, für sich benützbarer und zur Benützung vorgesehener Teile von Bauten erfolgt die Aufnahme der Benützung.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Bauherrn

**BITTE BEACHTEN SIE INSBESONDERE AUCH DIE HINWEISE UND BESTÄTIGUNGEN  
AUF DER NACHFOLGENDEN SEITE**

**Der Anzeige sind gemäß § 17 Abs. 2 Z. 2 und 3 BauPolG nachstehende in der Baubewilligung vorgeschriebene Befunde / Bescheinigungen angeschlossen:**

- o Auflagenpunkt
- o Auflagenpunkt
  
- o eine Bestätigung eines Rauchfangekehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- o eine Bestätigung eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen;
- o eine Bestätigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Überwachungsanlagen;
- o eine Bestätigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestschallschutzes, ausgenommen bei Einfamilienhäusern;
- o eine Bestätigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestwärmeschutzes oder im Fall einer Bewilligung gemäß § 9 Abs. 1b BauPolG des dafür maßgeblichen niedrigeren LEK-Wertes;
- o ein Energieausweis nach Maßgabe des § 17a BauPolG;
- o bei Errichtung oder Änderung eines Aufzuges eine Bestätigung eines Aufzugsprüfers über deren ordnungsgemäße Ausführung auf Grund einer Abnahmeprüfung gemäß § 18 ASV 1996;
- o bei Neubauten, ausgenommen für Nebenanlagen im Sinn des § 10 Abs. 4 BauPolG zweiter Satz, ein von einem hierzu Berechtigten verfasster Plan über die genaue Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 562/1994, vorzulegen, es sei denn, dass sich der Bauherr verpflichtet, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum neu errichteten Bauten zu übernehmen;
  - o Vermessungsplan liegt bei
  - o Vermessungsauftrag liegt bei

Der Bauausführende oder der Bauführer, soweit solche gemäß § 11 Abs. 1 bzw. 2 BauPolG zu bestellen waren, bestätigen gemäß § 17 Abs. 2 Z. 1 BauPolG die der Bewilligung gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen:  
*(Beschreibung der Abweichungen)*

.....  
.....  
.....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift und Stempel des Bauführers

Es wird hinsichtlich der beschriebenen, geringfügigen Abweichungen ersucht diese zu genehmigen. Der Bauherr ist in Kenntnis, dass eine Aufnahme der Benützung des Baues oder einzelner Teile nur erfolgen darf, wenn die gegenständliche Anzeige vollständig eingebracht ist.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Bauherrn